

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD, Landesstelle Bayern

Verlag: J. F. Lehmann, München 15, Paul-Hense-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —.40. — Postcheckkonto München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

Inhalt

Zur Gefechtslage

413

Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern 415

„Es denke daher von jetzt an keiner an die Größe seines Opfers, sondern es denke jeder nur an die Größe des gemeinsamen Opfers und an die Größe des Opfers derjenigen, die sich für ihr Volk hingegeben haben und vielleicht noch hingeben müssen.“ Der Führer bei der Eröffnung des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40.

Für Führer und Vaterland sind gefallen:

im September in Polen Stabsarzt d. R. Dr. med. Otto Keller, Jüssen
am 8. Oktober in Polen Stabsarzt d. R. Dr. med. Eugen Götzl, München

Zur Gefechtslage

Mit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen wurde ein großer Teil der Ärzte zum Wehrdienst eingezogen. Nur ein kleiner Teil der dadurch unverorgt zurückgelassenen Arztgebiete konnte und kann von Nachbarärzten mitversorgt werden. Daher war es notwendig, jede Arztstelle, deren ärztliches Versorgungsgebiet nicht ausreichend oder überhaupt nicht betreut werden konnte, durch fremde Ärzte zu besetzen. Es wurde dabei zurückgegriffen auf die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und sonach kann die Ärztekammer jeden Arzt zu jeder beliebigen ärztlichen Tätigkeit verpflichten. Ein Einspruchsrecht gegen diese Verpflichtung besteht nicht. Die mit dieser Verpflichtung verbundene anschließende Beordnung durch die unteren Verwaltungsbehörden verleiht dieser Verpflichtung außer dem disziplinären auch noch Gesetzescharakter.

Außer einer Reihe von älteren, bereits im Ruhestand befindlichen Ärzten, die in dankenswerter Weise ihre alten und umfassenden Erfahrungen und ihre Kräfte zur Verfügung stellten, mußten natürlicherweise sehr viele junge Ärzte mit teilweiser noch geringer praktischer Übung eingesetzt werden. Für die letzteren bedeutet die Verpflichtung für einen Arztstich oft eine Fülle neuer, bisher kaum gekannter Verantwortung. Abgelegene Landorte, fern jeder Bahnverbindung, ohne Theater, Konzert und Kino, haben manch einen mit Beschlagen belegt, vielleicht noch in einer Zeit, in der er sich bereits von einer pfundigen Praxis, einem noch pfundigeren Wagen und einem herrschaftlichen Haus Wunschbilder gemacht hatte. Es muß aber in diesen Zeiten harter Notwendigkeiten von all solchen, meinetwegen durchaus berechtigten Bestrebungen Abstand genommen werden, es muß jeder davon denken, wozu er im Augenblick gebraucht und darum verpflichtet ist. Ich weiß, daß mit wenigen Ausnahmen alle Berufskameraden aller Altersklassen mit dem besten Willen und den besten Vorsetzungen an diese durch die Verpflichtung ihnen auferlegte Arbeit

herangegangen sind und herangehen werden. Dort, wo es nicht der Fall ist, wird mit allem Nachdruck auf eine Ausrichtung hingestrebt werden. Im übrigen aber wird die Pflichtauffassung und der Arbeitseinsatz jedes verpflichteten oder in der Heimat verbliebenen Arztes als Prüfstein nicht nur seines Könnens und seiner Leistungen gewertet werden, sondern vor allem seiner weltanschaulichen Haltung und seines Berufsethos. Nicht allein Vergleichszahlen stehen für die Bewertung dieser Gesichtspunkte zur Verfügung, sondern noch mehr allgemeine Kriterien, die jeder Arzt von vorneherein kennen muß.

Und nun steht neben den bereits niedergelassenen auch der junge Arzt, wohl zum erstenmal in voller Verantwortung, in einer „eigenen“ Praxis. Nun heißt es, Tag und Nacht bereit sein, auch sonntags. Nun heißt es verzichten auf freie Stunden, und diese der Auffüllung etwaiger in der Praxis bemerkten Lücken zu widmen. Es ist keine Schande, wenn man nach des Tages Arbeit sich erforscht und in seinen alten Lehrbüchern oder in neueren medizinischen Werken sich wieder orientiert und umschaut. Es ist zumal für den jungen Arzt notwendig, daß er sich über seine Verschreibeweise Rechenschaft ablegt, insbesondere auch mehr lernt, als nur Patentnamen aufzuschreiben. Die kassenärztliche Tätigkeit verlangt heute mehr denn je die Einhaltung der wirtschaftlichen Arzneiverordnung, die Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen Einschränkungsbestimmungen, die Kenntnis der Unterschiede in den Rezeptblättern (Mitglieder-Familienhilfe, Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkrankenkassen). Meistens wird eine in diesen Dingen erfahrene Arztfrau oder Sprechstundenhilfe mit entsprechenden Ratschlägen zur Seite sein. Wo dies nicht ist, mache der Arzt seine Augen auf, um es richtig zu machen und sich vor Schaden zu bewahren. Es sei in diesem Rahmen nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß das „Deutsche

Arzteblatt“ und das „Arzteblatt für Bayern“ nicht nur zu lesen, sondern eingehend durchzuschauen sind. Es kann nicht jedem Arzt gesondert eine Mitteilung oder ein Nachhilfeunterricht erteilt werden über Dinge, die er längst im Arzteblatt hätte lesen und sonach beachten können. Die Kenntnis der Preugo und der Ersatzkassen-Adga muß erlernt werden. (Wirtschaftliche Arzneiverordnung, Preuga, Adga können beim Reichsgesundheitsverlag in Berlin bestellt werden.) Auf jedem Rezept wie überhaupt auf jeder Bescheinigung wird am zweckmäßigsten der Stempel des verpflichteten Arztes erscheinen, weil möglicherweise die verpflichteten Ärzte auch keine bessere Handschrift haben als die sonst tätigen. Das gleiche gilt für Privatrezepte.

Ein besonderer Hinweis erscheint für alle Ärzte notwendig in bezug auf die Ausstellung der sogenannten Lebensmittelzeugnisse. Bisher allein schon sind Hunderte von solchen Bescheinigungen durch unsere Genehmigungsstellen durchgelaufen. Es ist notwendig, daß noch strenger verfahren wird als bisher. Dann braucht man es nicht zu erleben, daß einfach Dutzende von Zeugnissen abgelehnt werden müssen. Die zur Zeit bestehende Vallmilch-Psychose braucht von uns Ärzten nicht geteilt zu werden. Viele Krankheiten werden nicht allein bei Genuß von Vallmilch geheilt, sondern auch bei Magermilch. Die angegebenen zulässigen Nahrungsmengen sind Höchstziffern, die gewöhnlich nicht erreicht, nur im dringendsten Falle überschritten werden können. Magenkrankheiten kann man nicht gesund machen, wenn man ihnen so viel zusätzliche Nahrungsmengen verschreibt, daß sie unbedingt magenkrank werden müssen. Sehr, sehr viele Kranke, das wissen wir doch alle, nehmen doch während der eigentlichen Krankheitsperioden gewöhnlich sehr wenig Nahrung zu sich. Einteilen, raten, hinweisen auf Obst, Gemüse, Säfte usw. ist ernsthaft geboten und anzustellen.

NB.! Die ärztlichen Zeugnisse sind mit einer Freimarke versehen an die betreffenden Genehmigungsstellen einzureichen.

NB.! Es ist unmöglich, auf Einsprüche wegen Ablehnung eines Zeugnisses auch nur zu reagieren. Meist liegt es an ungenauen oder ungenügenden Diagnosen oder an falschen Darstellungen. Also prüfen!

Sogenannte Ernährungsapostel gibt es nicht!

Besondere Beachtung ist zu schenken der Ausfertigung der Krankenscheine und hier insbesondere wieder den Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit. Es kann dem verpflichteten Arzt nicht ernst genug vorgehalten werden, daß in diesen Dingen eine der Zeit entsprechende besondere Härte angewendet werden muß.

Bei Krankenhauseinweisungen ist zu beachten, daß diese durch den Arzt nur in dringendsten Notfällen unmittelbar erfolgen können, sonst aber erst bei der zuständigen Krankenkasse beantragt und von ihr genehmigt werden müssen (gegebenenfalls auch fernmündlich). Bei Übergangs- und Überweisungsfällen sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden und genauestens auszufüllen. Der Übergangsfall wird bei den KVO.-Kassen durch die Krankenkasse abgestempelt; bei den Ersatzkassen der sogenannte Verlängerungsschein durch diese.

Ein wichtiger Punkt, der hervorgehoben werden muß, ist die Führung des Opium- und Kokain-Buches. Zweckmäßigerweise wird hierbei das in der Praxis vorliegende Opium- und Kokain-Buch des Praxisinhabers verwendet mit ausdrücklicher Angabe, von welchem Tag an der verpflichtete Arzt verantwortlich zeichnet. Diesem Opium-Kokain-Buch sind als Vorwort die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze vorzugeschrieben und werden zu besonderer Beachtung empfohlen.

Was das Verhältnis zu den Patienten betrifft, so soll sich der verpflichtete Arzt weitestgehend an die Art und Weise des Umgangs, soweit als möglich auch an den Charakter der Behandlung durch den ansässigen Arzt anpassen. Jergendein

Urteil über den abwesenden Kollegen oder seine ärztliche Kunst kann in keinem Falle gebildet werden.

Die Einrichtung, die bei der Verpflichtung übernommen wird, muß selbstverständlich peinlich sauber und ordentlich gehalten werden. Jede Beschädigung ist zu vermeiden, jede unnötige Vergeudung von Material untersagt.

In diesem Zusammenhange sei auf folgendes hingewiesen: Die weiter unten zu schildernde Honorarregelung hat nichts zu tun und nichts gemein mit einer ärztlichen Handapotheke. Die zu Beginn der durch die Verpflichtung bedingten Praxisübernahme vorhandenen Vorräte in der Handapotheke sind und bleiben Eigentum des Handapothekebesitzers. Infolge dessen kann eine Entnahme von Material zur Befriedigung notwendiger Rezepturen immer nur dazu führen, daß die Gesamteinnahmen aus dem Apothekenbetriebe einzig und allein und in voller Höhe dem Handapothekebesitzer zufließen. Eine Ausscheidung nach Privat und Kassen ist ohne weiteres möglich, weil ja auch rechnungsmäßig immer notwendig gewesen.

Das, was nun jeden verpflichteten Arzt besonders interessiert, ist die finanzielle Auswirkung, die sich für ihn mit der Übernahme der Verpflichtung ergibt. Vorweg sei bemerkt, daß bezüglich einer Berufshaftpflichtversicherung vorzugsweise nach nähere Bekanntmachungen ersalgen werden. Zunächst gilt die Praxis des friedensmäßigen Praxisinhabers als durch die Berufshaftpflicht erfasst. Es erübrigt sich also Abschluß einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.

Der verpflichtete Arzt erhält von der KVD. pro Tag einen Satz von RM. 9.—, Verheiratete von RM. 12.—. Nach Ablauf des fünften Jahres nach der Bestallung betragen die Sätze für ledige Ärzte RM. 10.— und für verheiratete Ärzte RM. 13.50. Der Tagesatz erhöht sich um RM. 1.— für jedes Kind, für dessen Unterhalt der Arzt aufzukommen hat. Zuschlagsberechtigt sind die Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus Kinder, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Dieser Betrag dient lediglich dem Lebensunterhalt. In den allermeisten Fällen wird es möglich sein, daß der verpflichtete Arzt im Hause des Arztes untergebracht und versorgt wird. Es wird dafür ein Pensionsatz von RM. 3.— angenommen. Nur in besonderen Fällen kann darüber hinausgegangen werden. Es kann durchaus möglich sein, daß ein verheirateter Arzt, gegebenenfalls mit Kindern, den Wunsch äußert, seine Familie zu sich zu nehmen an den Ort, wo er augenblicklich ärztlich eingeseht ist. Ob es dabei zweckmäßig ist, die ganze Familie in das fremde Arzthaus aufzunehmen oder vielmehr in einem anderen Hause unterzubringen, mag dahingestellt und vor allem gegenseitigen Abmachungen und Temperamentsanlagen überlassen bleiben.

Die Arzträume werden wohl in den allermeisten Fällen zur Verfügung gestellt werden. Dafür wird jedem abwesenden Arzt sein Honorar garantiert. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Weigerung nach dem Reichsleistungsgesetz die Zurverfügungstellung erzwungen werden könnte, ebenso wie auch die Unterbringung und Verpflegung. Nun fallen, besonders im Winter, für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw. dieser Räume besondere Unkosten an. Für diese und ähnliche sogenannte Praxisunkosten wird ein noch nicht genau errechneter Betrag von der KVD. übernommen. Er ist als genaue Buchführung und Aufstellung vorzunehmen.

Die Vorschläge gehen dahin, daß unterschieden wird nach

1. Grundentschädigung,
2. Fahrzeugunkosten,
3. Praxishilfen,
4. Zusätzliche Entschädigung.

1. Grundentschädigungen:

a) Die Grundentschädigung enthält nicht Miete für Praxisräume, Fahrzeugunkosten, Ausgaben für Praxishilfen.

Sie beträgt je nach Praxisumfang zwischen RM. 120.— bis RM. 200.— monatlich.

b) Dagegen können hier eingerechnet werden: Unkasten für Licht, Beheizung, Reinigung der Praxisräume u. a.

2. Entschädigung für Fahrzeugunkosten:

Die Ärzte, die für die Ausführung von Krankenbesuchen einen Kraftwagen unbedingt benötigen, erhalten eine Entschädigung für Fahrzeugunkosten. Diese berechnet sich aus einem Fixum von etwa RM. 165.— monatlich zuzüglich einer kleinen Gebühr für den gefahrenen Kilometer (es kommen natürlich nur Fahrten für die Praxis in Frage). Die Fahrzeughaltungskosten stehen demjenigen zu, der Besitzer des Kraftwagens ist. Wenn also von einem verpflichteten Arzt der Wagen des Praxisinhabers, in dessen Räumen die Praxis jetzt ausgeübt wird, benützt wird, so stehen diesem die Kraftwagenhaltungskosten zu. Er muß daher auch für die Benzinkosten aufkommen.

Wenn seither in der Praxis ein Kraftwagenführer beschäftigt wurde und dieser unbedingt weiterhin benötigt wird, so kommt die KVD. für die Löhnung dieses Kraftwagenführers auf, wenn nicht die Bezirksstelle im Einvernehmen mit der Landesstelle eine andere Entscheidung trifft.

3. Entschädigung für Praxishilfen:

Auch die verpflichteten Ärzte, die die Sprechstundenhilfen der bisherigen Praxisinhaber weiter beschäftigen, bzw. zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung unbedingt eine solche Hilfskraft benötigen, erhalten, wenn die Anstellung im Einvernehmen mit dem Bezirksstellenleiter erfolgt ist, eine Entschädigung für die Praxishilfe. Die Entschädigung richtet sich nach der Tarifordnung zur Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen für das Hilfspersonal der Ärzte vom 1. Februar 1939 („Deutsches Ärzteblatt“ Nr. 12/39).

4. Entschädigung für größere Sachleistungs-

Apparaturen und sonstige besondere Praxisunkosten:

a) Ärzte, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit Unkosten entstehen, die das übliche Maß wesentlich überschreiten, können voraussichtlich eine zusätzliche Entschädigung erhalten.

b) Hierzu gehören z. B. Röntgenärzte. Diese erhalten ein monatlich gleichbleibendes Fixum, daneben eine Entschädigung für Aufnahme- und Laboratoriumsmaterial. Für medikamechanische und elektrophysikalische Behandlungsapparaturen werden ebenfalls bestimmte Unkostensätze bezahlt. Eine Entschädigung hierfür an verpflichtete Ärzte wird wohl in den seltensten Fällen vorkommen, da der Besitzer ausschließlich ein einberufener Arzt ist und die Entschädigungen daher diesem zufließen.

Zur Rechnungsstellung selbst ist zu sagen, daß die Einzelleistungsauffschreibung wegfällt. Nur bei den Kassen, die nach Einzelleistungen zahlen, das sind die

Postbeamtenkrankenkasse,
Sanitätsverband,

Fürsorgeverbände ohne Pauschalverträge,
Zieglerkrankenkasse,
Reichsarbeitsdienst,
Schiffahrtskrankenkassen usw.,

müssen auch künftig Rechnungen nach Einzelleistungen erstellt werden. Die hierfür vorgesehenen Formblätter sind, falls sie der Praxisinhaber nicht vorrätig hat, von der zuständigen Abrechnungsstelle anzufordern. Sach- und Röntgenleistungen sind auf der Rückseite des Krankenscheines bzw. Verlängerungs- und Überweisungsscheines zu notieren, ebenso Operationskosten.

Obwohl im allgemeinen die Aufschreibung der Einzelleistungen entfällt, besteht die Pflicht, auch über wichtige Umstände Aufzeichnungen zu machen (Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Hergang und Folgen von Betriebsunfällen usw.). Es ist darauf zu achten, daß die Krankenscheine unbedingt beigebracht werden müssen und nach Abschluß des jeweiligen Kalendervierteljahres an die Abrechnungsstelle einzusenden sind.

Bezüglich der Privatpraxis ist folgendermaßen zu verfahren:

Über alle Leistungen, die nach dem 30. September 1939 ausgeführt werden, muß genauestens Buch geführt werden; ebenso über alle Einnahmen, die für Leistungen nach obigem Zeitpunkt eingehen, und Entnahmen aus dem Privateinkommen. Die vereinnahmten Beträge sind auf einem Sanderkonto festzulegen. Privatrechnungen sollen in der Regel mit dem Ende des Monats, in dem die Behandlung ihren Abschluß gefunden hat, erstellt werden. Jeden Monatsersten muß der KVD. die gesamte Einnahmen- und Ausgabenabrechnung über Privatpraxis der verpflichteten Ärzte erstellt werden.

Die Unterbringung und Verpflegung des verpflichteten Arztes wird in der Regel im Arzthaus möglich sein. Es bedarf wohl nur eines Hinweises bezüglich der Verpflichtung zu bestem Verhalten gegenüber der Arztfrau und etwa vorhandener Arztangehöriger. Es soll keiner vergessen, daß die Arztfrau, die ihren Mann aus der Praxis hat fortziehen gesehen, ihn vielleicht draußen an der Front weiß, von vielen Sorgen beschwert ist. Besondere Essenswünsche können heute nicht nur nicht berücksichtigt werden, sondern stellen in dieser Zeit — wenn es sich nicht um ärztliche Indikationen handelt — eine unverantwortliche Annahme dar. Auf der anderen Seite soll nicht vergessen werden, daß der Arztfrau ja in der Regel auch als Normallohn für die volle Pension nur ein Betrag von RM. 3.— zur Verfügung gestellt werden kann.

In allem gilt das Eine: Ob an der Front oder in der Heimat eingesetzt, es muß sich jeder jeden Tag dessen bewußt sein, daß von ihm Opfer verlangt werden und getragen werden müssen, und daß das kleinste Opfer das ist, daß man anständig und gewissenhaft den ärztlichen Beruf ausübt, in treuen Diensten an Volk, an Vaterland und an unserem Führer.

Heil Hitler!

Dr. König

Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern

1. Ärztliche Bescheinigungen zum Bezug zusätzlicher Lebensmittel für Kranke und gebrechliche Personen

Für die Erteilung von Bescheinigungen zum Bezug zusätzlicher Lebensmittel an Kranke und gebrechliche Personen gilt nunmehr die im „Deutschen Ärzteblatt“ Nr. 43 S. 631 erlassene Anordnung des Reichsgesundheitsführers.

Nach Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesernährungsamt Bayern Abteilung B, wird der Gang des Verfahrens für den Bereich der Ärztekammer Bayern nachstehend nochmals festgelegt:

a) Die Bescheinigungen werden von den Ärzten für ihre Patienten auf reichseinheitlichen Formblättern ausgestellt, die den Ärzten von den ABD. zugehen. Bedarf an Formblättern ist bei den zuständigen ABD. jeweils rechtzeitig anzumelden.

b) Die erteilten Bescheinigungen sind jeweils auf eine Woche bis höchstens acht Wochen abzustellen. Bei Verlängerung der Anträge sind neue Bescheinigungen auszustellen. Zu beachten ist, daß der begutachtende Arzt jeweils genaue Mengen angibt, den Umtausch etwaiger Lebensmittelkarten beantragt, die Einziehung der Karten für nicht notwendige oder für die einzelne Krankheit schädliche Nahrungsmittel angibt.

c) Die ausgestellten Bescheinigungen sind von den Ärzten an die Genehmigungsstellen zu senden, das sind:

aa) grundsätzlich die ABD. Diese sind aber berechtigt, für bestimmte Bezirke, insbesondere in größeren Städten, besondere Genehmigungsstellen im Einvernehmen mit der Ärztekammer zu errichten. Der hiervon betroffene Ärztekreis wird durch besonderes Rundschreiben der ABD. unterrichtet werden. Wo also keine besondere Unterrichtung erfolgt, ist

Genehmigungsstelle die zuständige ABD. (mit nachstehender Ausnahme unter bb);

bb) die Ärztekammer Bayern für den Bereich der ABD. Rosenheim, ABD. Wolfratshausen.

d) aa) Genehmigte Zeugnisse gehen von der Genehmigungsstelle grundsätzlich an das zuständige Ernährungsamt, das bei jeder unteren Verwaltungsbehörde (in Landkreisen beim Landrat, in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister) besteht. Für die Genehmigung des ärztlichen Zeugnisses ist die Genehmigungsstelle zuständig, zu der der Arzt gehört; für die Gewährung der zusätzlichen Lebensmittel ist das Ernährungsamt zuständig, in dessen Bereich der Patient seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach einer bisherigen Anordnung der Ärztekammer Bayern sollten die Zeugnisse von der Genehmigungsstelle an die Patienten gesandt werden. Wo dieses Verfahren eingeführt ist, von den Ernährungsämtern gedilligt wurde und sich als zweckmäßig erwiesen hat, kann es dabei bleiben. Die ABD. sehen sich gegebenenfalls mit den zuständigen Ernährungsämtern in Verbindung und besprechen den zweckmäßigsten Weg.

bb) Adgelehnte Zeugnisse, unvollständig oder nicht sorgfältig ausgefüllte Formblätter gehen an die Ärzte zurück.

e) Patienten, die in unbegründeter Weise besonders hartnäckig Anträge auf Lebensmittelzulagen stellen, sind der Genehmigungsstelle zu melden.

f) Die Ernährungsämter sind vom Landesernährungsamt angewiesen, auf Grund der Benachrichtigung durch die Genehmigungsstelle (ABD. oder AK.) die zusätzlichen Bezugsscheine für die genehmigten Lebensmittel den Patienten auszuhandigen, gegebenenfalls unter Einbehaltung einzelner Lebensmittelkarten oder Kartenabschnitte.

g) In schweren, lebensbedrohlichen Fällen kann der Arzt einen Antrag für notwendig werdende Lebensmittelzulagen telephonisch oder auf Rezept unmittelbar beim Ernährungsamt stellen, jedoch ist der übliche Antrag an die zuständige Genehmigungsstelle sofort nachzureichen.

h) Treten bei Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Müttern schwere Erkrankungen auf, bei denen (außer den für diese vorgesehenen 1/2 Liter Vollmilch, 150 Gramm Nahrungsmittel) weitere Zulagen an Lebensmitteln notwendig werden, so ist nur für diese der oben vorgeschriebene Weg einzuhalten.

i) Maßgebend bei der Begutachtung ist, ob die Krankheit, z. B. Diabetes, Nierenerkrankung usw., eine besondere Diät unbedingt erfordert, oder ob z. B. Tuberkulose, Anämie usw. eine zusätzliche Ernährung notwendig macht, oder ob ein mehr oder weniger krankhafter Zustand eine zusätzliche oder ersatzweise

Lebensmittelzuweisung notwendig erscheinen läßt, z. B. Altersgebrechlichkeit, Zahnlosigkeit.

Obige Grundsätze müssen für jeden pflichtbewußten Arzt Richtlinie sein. Sie entspringen der uns durch den Krieg auferlegten Notwendigkeit und erfordern daher strikteste Einhaltung.

2. Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte

Diese bayerische Ärzte sind gegen Haftpflicht bei der Bayerischen Versicherungskammer, Abteilung für Haftpflichtversicherung, München, Widenmayerstraße 37, versichert. In der Berufshaftpflichtversicherung sind eingeschlossen die persönlichen Haftungen des Vertreters im Krankheits- oder Urlaubsfall und der (nicht ärztlich mitarbeitenden) Helferinnen im Empfangs- und Sprechzimmer. Die Versicherung deckt auch Beschädigungen (aber nicht Abhandenkommen) von Sachen von Patienten und Besuchern.

Die Bayerische Versicherungskammer, Abteilung für Haftpflichtversicherung, hat sich auf Antrag der Ärztekammer Bayern bereit erklärt, die gesetzlichen Haftungen der von der Ärztekammer und KVD., Landesstelle Bayern, verpflichteten Ärzte, die in der Praxis eines zum Heeresdienst eingezogenen Arztes tätig sind, als durch die Berufshaftpflichtversicherung der abwesenden Praxisinhaber gedeckt anzusehen. Soweit diese Ärzte hierbei deren medizinischen Apparate denützen, für die bei der Bayer. Versicherungskammer, Abt. Haftpflichtversicherung, eine besondere Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist (z. B. Röntgenapparate, Höhensonnen, Pantostaten usw.), erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Apparate.

Es wird ganz besonders darauf hingewiesen, daß sich diese Regelung nur auf die verpflichteten Ärzte erstreckt, deren Praxisinhaber bei der Bayer. Versicherungskammer, Abt. für Haftpflichtversicherung, versichert sind. Wenn dem verpflichteten Arzt von den Arzangehörigen keine genauen Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers gemacht werden können, wendet sich der verpflichtete Arzt zweckmäßigerweise an die

Bayer. Versicherungskammer, Abt. für Haftpflichtversicherung, München, Widenmayerstraße 37,

die ihm mitteilen wird, ob der Praxisinhaber bei ihr versichert ist, und gegebenenfalls auch in welchem Umfang.

Für alle anderen verpflichteten Ärzte ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Bei der Bayer. Versicherungskammer, Abt. Haftpflichtversicherung, beträgt der Jahresbeitrag RM. 20.—

München, den 30. Oktober 1939

J. V.: Dr. König

Beilagenhinweis

Der Gesamtauftrag dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. "Siran-Tropfen" der Temmler-Werke, Berlin-Johannistal.
2. "Tussipekt" der Firma Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg.
3. "Lent-Son" der Firma Dr. Rudolf Reiß, Rheumafasan- und Lemiet-Fabrik, Berlin.

Sanitätsverband München V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6

Zur Neuaufnahme gemeldet vom
28. 8. 1939 mit 10. 9. 1939.

1. Altmayr Maria, Haustochter, Erzgießerei-Str. 41/1
2. Biegler Paule, Mechanikersehefrau, Stelnhäuser Str. 9/0
3. Bräu Anna, Zeitungsgeschäft, Sendlinger-Tor-Platz 8/II
4. Döbereiner Gretl, Messeuse, Tristenstr. 8/1
5. Ehrhardt Hilde, Kloskinhaberin, Leopoldstr. 55/0
6. Estner Käthe, Helfmangel, Eseebeckstr. 20/0
7. Feuser Maria, ohne Berufsangabe, Butlerstr. 1/0
8. Forster Theodor, Transportgesch., Thalkirchner Str. 11/1
9. Frey Anna-Liese, Schülerin, Leutstettener Str. 52
10. Glatzer Anna, Kassierin, Kellerstraße 45/III
11. Häbeler Georg, Metzger, Gabelsbergerstr. 46/II
12. Halermayer Erich, Kind, Mutter Schneiderin, Tumbingerstr. 14/II
13. Hamberger Josef, Spengler, Leonrodstr. 77/0
14. Haunz Therese, Kriegsbeschädigten-Ehefrau, Grünwälder Str. 17
15. Kilian Käthe, Obst- u. Gemüsehändlerin, Gabelbergerstr. 46
16. Kolbinger Paul, Kaufmannsehefrau, Augustenstr. 24
17. Lersch Georg, Melermstr., Lendlstraße 17/1 lks.

18. Macheiner Elisabeth, Schauspielerin, Agnesstr. 14
19. Meinhold Anne, Geschäftsinhaberin, Fürstenrieder Str. 184
20. Meyer Margarethe, Zollsekretärsehefrau, Gudrunstr. 13/0
21. Oeckl Therese, Geschäftsinhaberin, Wiener Str. 48
22. Preller Babette, Postsekretärin, Pullacher Str. 6
23. Regenfuß Hans, Kunstgewerbler, Balenstr. 45
24. Rudhart Betty, Heustochter, Entenbachstr. 36/0
25. Schail Marie, Hausdame, Herzog-Heinrich-Str. 8
26. Scharl Berbere, Heustochter, Agnesstr. 37/II
27. Seydler Marthe, geschied., Marsstraße 21/0
28. Spanier Rolf und Dieter, Militärbeamtenkinder, Hohenzollernstr. Nr. 150
29. Teglmeyer Luise, Geschäftsinhabersehefrau, Lipowskystr. 8/1

Zur Neuaufnahme gemeldet vom
25. 9. 1939 mit 8. 10. 1939.

1. Appel Franziska, Konditorkind, Frauenstr. 20/0
2. Alfreiter Evamarie, Pflegekind, Wörthstr. 39
3. Ascher Karolina, Witwe, Daiserstraße 42
4. Blank Eise, Milchgeschäftsinhaberin, Meißstr. 8/0
5. Bems Johann, Oberwerkführer, Minerviusstr. 10/0
6. Brodmann Emil, Verlagsvertreter, Brunnsteinstr. 6/1

7. Ell Elisabeth, Geschäftsinhaberin, Rumpfstr. 39/0
8. Empfeneder Paula, Haustochter, Lindwurmstr. 15
9. Englmann Siegf., Schüler, Herrnsstraße 46/III
10. Frank Alfred, Hausgehilfenskind, Ehuberstr. 8/0
11. Gandl Josef, Geschäftsinhaber, St.-Anna-Platz 1/0
12. Gensler Emmy, Heustochter, Weidenstr. 6, Untermenzing
13. Gersterbräu Jos., Gastwirt, Gotthardtstr. 1
14. Glig Maria, Haustochter, Ostmarktstr. 8
15. Hanselmann Philipp, Geschäftsinhaber, Theresienstr. 17
16. Hanslick Anna, Papierwerenhändlerin, Ostpreußenstr. 31
17. Happach Julie, Witwe, Kapuzinerstraße 12/III
18. Hitzer Beate, Haustochter, Kaulbechstr. 77/0
19. Hutter Georg, Wehrmechtsangestellter, Amalienstr. 42
20. Julino Maria, ohne Berufsangabe, Fliegenstr. 3/1
21. Kloß Josef, Justizwachtmeister, Thorwaldenstr. 21
22. Keimig Eugenie, Vertretersehefrau, Rosenheimer Str. 216
23. Kramer Ludwig, Schenkkellner, Emil-Geis-Str. 14
24. Kuy Franz, Kaufmann, Schießstättstr. 24/0
25. Löw Betty, Bäckersehefr., Schellingstr. 119
26. Manhard Otto, Pflegekind, Gollfiersstr. 65/0
27. Neubert Emilie, Heustochter, Schlorstr. 40/II
28. Ober Elise, Unteroffiziersehefrau, Haunerstr. 6
29. Rappel Marianne, Postassistentin, Rembrandtstr. 1/0, Pasing
30. Reiszler Maria, Heeresjustizwechm.-Gattin, Lazarettstr. 8/III
31. Reitmeier Fritz, Gastwirt, Gruffstraße 6/1
32. Rotlach Mechtilde, Postassistentin, Allacher Str. 137
33. Ruhand Johann, Pferdehändler, Thalkirchner Str. 51
34. Schacht er Margarete, Heustochter, Renna estr. 33/0
35. Schiller Josefa, Witwe, Rumpfstraße 39/II
36. Schmitt Eise, ohne Berufsangabe, Landwehrstr. 71
37. Schweiger Hans, Transporteur, Orleansstr. 3/0
38. Stiehlberger Franziska, Schreinersehefrau, Donnersbergerstr. 50
39. Summer Franziska, Postassistentin, Geroltstr. 8/0
40. Vogel Margot, Heustochter, Jutaststraße 4/1
41. Wolfischer Margerete, Geschäftsinhaberin, Trivastr. 24
42. Zwiesler Paula, gesch., Lothstr. Nr. 32/II

Neuerbautes Anwesen

1. Fiddelgeb., 24 Einzel- u. Doppelzimm. seither öffentl. Hotelbet., mit Liegeh. Garten u. Kneippischen Badeeinricht. als **Sanatorium oder Ähnliches** Familienverhältnisse halber zu vorkauf. Offert. u. J. 7790 an Ale, München 2 (Prospekte bereitwilligst).

Amtsblatt der Ärztekammer und KVD, Landesstelle Bayern

Verlag: J. S. Lehmann, München 15, Paul Henje-Straße 26, Fernsprecher 54691. — Bezugspreis jährlich RM. 2.— (zuzügl. RM. 1.— Postgeld), Einzelheft RM. —40. — Postscheckkonto München Nr. 129. — Hauptschriftleiter: Dr. H. Unger, Berlin SW 19, Lindenstraße 44, Fernsprecher 174881. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co., München.

Inhalt

Es lebe der Führer!	421	Bayerische Umschau	422
Zusammenarbeit zwischen „Hilfswerk Mutter und Kind“ und Reichshebammenschaft	422	Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern	423

Sie werden uns weder militärisch noch wirtschaftlich auch nur im geringsten niederzwingen können! Es kann hier nur einer siegen, und das sind wir!

Adolf Hitler am 8. Nov. 1939 vor der alten Garde des 9. Nov. 1923.

Es lebe der Führer!

Mit ungeminderter Perfidie und unverschämter Arroganz haben die englischen Geheimdienstler und ihre Flugzettel in den letzten Monaten seit Kriegsbeginn versucht, in das deutsche Volk einen Keil zu treiben, seine Einigkeit und seine Treue zum Führer ins Wanken zu bringen und mit separatistischen Spekulationen von wegen „katholischer Reichsgebiete“ zu spielen. Wir haben darüber gelacht und wir können es auch heute noch, denn solche Versuche sind lächerlich und bar jeglicher Kenntnis der deutschen Volksseele, der Treue und Liebe, die heute Führer und Volk miteinander verbunden hält.

Es war daher wie ein ingrimmiger Aufschrei der ganzen Nation, als am Vorabend des Erinnerungstages der Gefallenen des 9. Novembers 1923 ruchlose Verbrecherhände, angestiftet von England und seinen Helfershelfern, nach dem Leben des Führers und seiner Paladine greifen wollten.

Die Vorsehung, Adolf Hitlers und des geeinten deutschen Volkes gute Sterne, haben den Zweck des Anschlages vereitelt. Wie durch ein Wunder war die ganze Veranstaltung im Bürgerbräukeller entgegen allem gewöhnlichen traditionellen Ablauf zeitlich nur geringfügig umgestellt. Es hatte genügt, um den Führer und seine Getreuen zur rechten Zeit aus dem Saale zu führen, der wenige Minuten später der Schauplatz einer mordenden Detonation werden sollte und wurde.

Adolf Hitler ist erhalten geblieben. Ihm wurde kein Haar gekrümmt. Unser Führer lebt. Das ganze deutsche Volk dankt dem Lenker der Völkerschicksale für die Erhaltung

dieses seines besten, seines treuesten und seines größten Sohnes.

Wir aber wollen an der Größe dieses Wunders uns erbauen und den Fingerzeig des Schicksals sehen, das uns geführt, das daraus formt die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches, die Geschichte Europas und des 20. Jahrhunderts.

Das große Walten des Schicksals leuchtet hinaus über den Trümmerhaufen des Bürgerbräukellers und über die Grabhügel der neuen Opfer der nationalsozialistischen Bewegung.

Das deutsche Volk sieht seinen ihm gesandten Führer gerettet vor einem heimtückischen Verbrecheranschlag, es sieht dahinter die ganze Größe und Kraft, die mit Adolf Hitler verbunden ist, und geht härter, geschlossener und entschlossener als je zuvor aus diesem erschütternden Erlebnis hervor und hinein in den Kampf.

Nun erst recht wird und muß der Sieg unser werden, nun erst recht wird die Vorsehung Adolf Hitlers Arm und Willen stark machen und seinem Volk die stählerne Treue und Härte geben, die er braucht und deren er allein würdig ist.

Jeder Deutsche hat in diesen Tagen sein Herz und sein Blut aufs neue dem Führer verschrieben. Front und Heimat, alt und jung, Männer und Frauen einen sich in dem Dankgebet:

„Der Führer lebt!“

und in dem Siegruf:

„Es lebe der Führer!“

Dr. König

Zusammenarbeit zwischen „Hilfswerk Mutter und Kind“ und Reichshebammenschaft

Der NSD. wurde im „Hilfswerk Mutter und Kind“ die Aufgabe gestellt, der erbbiologisch und sozial wertvollen werdenden Mutter und Wöchnerin Unterstützung und jeden irgendwie notwendig werdenden Schutz angedeihen zu lassen. Die reistlose Durchführung dieser Aufgabe verlangt eine noch intensivere Einschaltung der Hebammen in die Betreuungsarbeit der NSD. an der werdenden Mutter und Wöchnerin, insbesondere muß die enge Zusammenarbeit zwischen Hilfsstellenleiterin „Mutter und Kind“ und Hebamme gewährleistet sein.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgabe hat die Leiterin der Reichshebammenschaft alle Hebammen verpflichtet:

1. alle werdenden Mütter, die der Betreuung durch die NSD. bedürfen, rechtzeitig der zuständigen Hilfsstelle zuzuführen;
2. eine dreimalige kostenlose Untersuchung der Schwangeren durchzuführen. Die erste Untersuchung soll möglichst im 4. Monat der Schwangerschaft erfolgen.

Für alle Dienststellen der NSD. ordne ich an:

1. Die Hilfsstellenleiterinnen für „Mutter und Kind“ melden der zuständigen Hebamme alle ihnen bekannt werdenden Mütter, insbesondere die, die sich um Rat und Hilfe an die NSD. wenden.
2. Für alle Zwecke der NSD. sind Hebammenbescheinigungen über das Bestehen einer Schwangerschaft und den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Niederkunft anzuerkennen.

3. Zu den Aufgaben der Hilfsstellenleiterin gehört die Vorsorge für die Entbindung, die in Zusammenarbeit mit den Hebammen und Gemeinbeschwestern vorzunehmen ist. Von der Übertragung des Amtes einer Hilfsstellenleiterin an die Hebamme soll nach Möglichkeit Abstand genommen werden, da die Größe und Verantwortung beider Arbeitsgebiete eine Personalunion nicht wünschenswert erscheinen läßt.

4. Zu den Arbeitstagen im Gau und in den Kreisen und den Arbeitsbesprechungen der Hilfsstellenleiterinnen ist eine Vertreterin der Reichshebammenschaft hinzuzuziehen. An Tagungen der Reichshebammenschaft hat die Gau- bzw. Kreisfachbearbeiterin für Familienhilfe teilzunehmen.

5. Die häusliche Entbindung ist in jeder Hinsicht zu fördern. Einweisungen in Entbindungsanstalten sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Sie sollen nur erfolgen, wenn entweder nach fachlicher Entscheidung einer Hebamme oder eines Arztes dringend gesundheitliche Gründe vorliegen, oder die Wohnungsverhältnisse eine Überweisung unbedingt erforderlich erscheinen lassen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die gesundheitlichen Vorzüge der Einzelentbindung im Haus so groß sind, daß sie den Nachteil selbst sehr ungünstiger Wohnungsverhältnisse voll ausgleichen. Ich verweise auch auf den vom Reichsgesundheitsführer gebilligten Erlaß des Innenministeriums vom 6. September 1934.

Heil Hitler!

Hilgenfeldt, Hauptamtsleiter

Bayerische Umschau

Dr. Conti in das Präsidium des Forschungsrates berufen

Im Einvernehmen mit Generalfeldmarschall Hermann Göring hat Reichsminister Rust auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsforschungsrates, General der Artillerie Prof. Dr. Becker, Reichsgesundheitsführer Staatssekretär Dr. Conti in das Präsidium des Reichsforschungsrates berufen. Des Weiteren hat Reichsminister Rust Dr. med. Kurt Blome, den stellvertretenden Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP., zum Leiter der neugegründeten Fachsparte für Bevölkerungspolitik und Erb- und Rassenpflege im Reichsforschungsrat ernannt.

Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit erweitert

Um den Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. auf eine breitere Grundlage zu stellen, hat Reichsgesundheitsführer Staatssekretär Dr. Conti folgende Persönlichkeiten neu in den Beirat berufen: Reichszahnärztesführer Dr. Stück, Reichsapothekerführer Schmierer, Reichsdentistenführer Blumenstein, die Leiterin der Reichshebammenschaft, Frau Nanna Conti, Dr. Hebestreit vom Amt für Volksgesundheit der Deutschen Arbeitsfront und Ludwig Conrad, den Leiter der Sachgruppe Pharmazeutische Erzeugnisse.

Dr. Bockhacker zum Leiter des Amtes für Volksgesundheit der DAf. ernannt

Auf Vorschlag des Reichsgesundheitsführers Staatssekretär Dr. Conti hat Reichsorganisationsleiter Dr. Leß den Reichshauptstellenleiter Dr. Werner Bockhacker

zum Leiter des Amtes für Volksgesundheit der DAf. ernannt, das gleichzeitig von München nach Berlin verlegt worden ist. Die Voraussetzungen für dieses Amt, das in erster Linie die Gesundheitsführung in den Betrieben und den Schutz der Arbeitskraft der Schaffenden organisiert, erwarb Dr. Bockhacker in seiner langjährigen Tätigkeit als Werkarzt eines großen industriellen Betriebes und als leitender Arzt des städtischen und Kreiskrankenhauses in Sommerda in Thüringen. Bereits vor der Machtübernahme war Dr. Bockhacker als praktischer Arzt Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes und $\frac{1}{2}$ -Arzt. Im Jahre 1938 wurde er von dem verstorbenen Reichsarztelitenleiter in das Zentralbüro des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. und die Reichsarztekammer nach München berufen. Auch weiterhin wird Dr. Bockhacker die Abteilung „Gesundheitsführung des Schaffenden“ im Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. betreuen.

An alle Berufskameraden

Angeregt durch viele Briefe unserer Berufskameraden an der Front, habe ich die Absicht, in Zusammenarbeit mit dem Reichsgesundheitsverlag, der bereits von sich aus einen ähnlichen Plan zu verwirklichen gedachte, das große Geschehen unserer Zeit festzuhalten in Wort und Bild für Gegenwart und Zukunft, und zwar wie es sich im ärztlichen Erleben widerspiegelt.

Ich bitte daher alle Berufskameraden, mich in meiner Arbeit durch Zusendung bildlicher und schriftlicher Darstellung (auch von Gedichten) zu unterstützen. Je frischer der Eindruck ist, unter dem die Darstellung der

Erlebnisse Form und Gestalt gewinnt, desto lebhafter, stärker und nachhaltiger wird auch ihr Eindruck auf den späteren Leser sein. Nicht Kriegsgeschichten im allgemeinen oder ihre wehrwissenschaftliche Auswertung im besonderen, sondern die Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit des ärztlichen Einsatzes an der Front und in der Heimat sollen den Rahmen dieses Buches bilden. Es sollen das Erleben und die Erlebnisse des einzelnen zu Worte kommen. Das Hauptaugenmerk soll auf die mosaikmäßige Zusammenfügung des Bildes in dem vorgezeichneten Rahmen durch eine Zusammenfassung von Einzelerlebnissen und Darstellungen gelegt werden. Durch organische Zusammenfügung wird ein plastisches Bild entstehen, das der Kriegszeit im Felde und in der Heimat. Die ersten Einfindungen lassen bereits erkennen, aus welcher Fülle von Material geschöpft werden kann. —

Also, Berufskameraden an der Front und in der Heimat, auf ans Werk! Es kommt nicht auf Form und Stil der Berichte, sondern auf ihren Inhalt an. Neben den Beispielen von Mut und persönlicher Tapferkeit werden Ereignisse und Begebenheiten stehen, die die unmittelbare Tätigkeit des Arztes unter den außergewöhnlichen Verhältnissen berühren, oder aber, rein ärztlich wissenschaftlich betrachtet, von besonderer Bedeutung sind. Nur wenn wir unseren Blick in die Weite und Tiefe des Zeitgeschehens richten, werden wir einen wahren Eindruck von dem Beruf des Arztes und seiner Sendung im Kriege erhalten.

Dr. Schäferler

Berlin W 35, Woyrschstraße 33
(Ärztehaus)

Bekanntmachungen der Ärztekammer Bayern

Ich bin auf Anforderung des Reichsärztesführers bis auf weiteres vom Dienst bei der Wehrmacht beurlaubt und habe seit dem 1. November 1939 meine Dienstgeschäfte als Leiter der Ärztekammer Bayern und der Landesstelle Bayern der Kassennärrzlichen Vereinigung Deutschlands wieder übernommen.

Dr. Harrfeldt

1. Keine ärztlichen Zeugnisse für zum Heeresdienst Einberufene

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ausstellung von Zeugnissen über die Wehrtauglichkeit verboten ist. Die Beurteilung, ob wehrtauglich oder -untauglich, ist ausschließlich Angelegenheit der zuständigen Wehrmachtsdienststelle.

2. Pflichtfortbildung

Die Pflichtfortbildungskurse fallen bis auf weiteres aus.

3. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit

Es wird nochmals auf die Verlautbarungen betr. Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit auf Seite 388 und 399 dieses Blattes verwiesen. Ich ersuche alle Ärzte, insbesondere die eingesezten Hilfsärzte, gerade in dieser Frage peinlichste Gewissenhaftigkeit walten zu lassen. Wer diese Gewissenhaftigkeit außer acht läßt, hat mit Bestrafung nach § 8 der Satzungen der KVD. zu rechnen.

4. Nur privatpraxistreibende Ärzte dürfen sich in ihrer Praxis vertreten lassen

Die Anordnung der Reichsärztekammer vom 11. Sept. 1939 (veröffentlicht auf Seite 390 und 399 dieses Blattes) über die Aufhebung aller Einzelvertretungen ist durch die Bekanntmachung „Bezüge der zur Wehrmacht einberufenen Nichtkassenärzte“ vom 28. Oktober 1939 („Deutsches Arzteblatt“ Nr. 45, Seite 651) geändert worden.

Hiernach können nur diejenigen niedergelassenen Ärzte, die nicht kassenärztlich tätig sind, im Falle ihrer Einberufung ihre Praxis durch einen von ihnen selbst bestellten Vertreter fortführen lassen. Daselbe gilt für die Ärzte, die hauptberuflich als beamtete Ärzte oder angestellte Ärzte tätig waren, z. B. leitende Krankenhausärzte und Besitzer von Privatkliniken usw.

5. Urlaubsregelung für Kassenärzte

Auf die Anordnung von Pg. Dr. Grote vom 30. Oktober 1939 im „Deutschen Arzteblatt“ Nr. 45, Seite 651, wird nochmals verwiesen. Danach dürfen kassenärztlich tätige Ärzte ohne Genehmigung des Leiters der KVD.-Bezirksstelle nicht in Urlaub gehen. Auch Erholungsurlaub kann nur genehmigt werden, wenn die kassenärztliche Versorgung des Praxisbereiches sichergestellt ist. Gegebenenfalls kann die Genehmigung eines Erholungsurlaubes von der Einholung eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

Über die Anträge entscheidet der Leiter der Bezirksstelle.

6. Sterbegeldkassen

In Ergänzung der Verlautbarung Nr. 13 auf Seite 401 dieses Blattes wird bekanntgegeben, daß die Sterbegeldversicherung und auch die Sterbefall-Sürsorgeeinrichtung der niederbayerischen Ärzte, die von der Ärztekammer Bayern verwaltet werden, in vollem Umfang weiterlaufen. Irgendeine Einschränkung der Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaften während des Krieges ist nicht erfolgt.

7. Berufshaftpflicht- und Berufsunfallversicherung für eingesezte Hilfsärzte

Die Bekanntmachung Nr. 2 auf Seite 416 dieses Blattes erfährt folgende Änderung:

Die KVD. Berlin hat vorsorglich die eingesezten Hilfsärzte (das sind die Ärzte, die bisher unselbständig waren, von der Ärzte-

kammer KVD.-Landesstelle zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung verpflichtet und von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 zum Notdienst herangezogen worden sind) in eine bereits laufende Haftpflichtversicherung mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 einbezogen, für die sie auch die Prämien trägt. Schäden, die bei der Benützung von Sachleistungsapparaten auftreten oder durch Hilfspersonal verursacht werden, sind eingeschlossen. Es erübrigt sich, daß diese Hilfsärzte daneben von sich aus eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

Die eingesezten Hilfsärzte genießen Versicherungsschutz gegen Berufsunfälle bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Anmeldung erfolgt durch die Reichsführung der KVD. Schadenmeldungen sind zu richten:

1. bei Berufsunfällen an die Versicherungsabteilung der Reichsärztekammer, Berlin SW 68, Lindenstraße 42;
2. aus Berufshaftpflicht:
 - a) an die Bayerische Versicherungskammer, Abteilung für Haftpflichtversicherung, München, Widenmayerstraße 37, wenn der Praxisinhaber bei dieser versichert ist,
 - b) die Versicherungsabteilung der Reichsärztekammer in Berlin SW 68, Lindenstraße 42, in allen anderen Fällen.

8. Bayerische Ärzteversorgung

Die Bayerische Versicherungskammer, Abteilung für Versorgungswesen (Arzteversorgung) hat unterm 26. September 1939 folgendes Rundschreiben an alle Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung verfaßt:

Betreff: Beitragsleistung.

Nach § 9 Absatz II der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 in der Fassung des § 7 der Einfaß-Familienunterstützungsverordnung vom 1. September 1939 werden als Leistungen des Familienunterhalts (früher: der Familienunterstützung) neben dem Unterhaltungsfaß, der zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhaltes bestimmt ist, auch Sonderleistungen gewährt, darunter Sozialversicherungsbeiträge sowie Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die bis zur Aushändigung des Bestellungs- oder Einberufungsbefehls oder bis zum Einstellungstag vom Einberufenen erfüllt worden sind, wenn sie nach Art und Umfang seiner wirtschaftlichen Lage angemessen waren und soweit sie von ihm nach dem Einstellungstag nicht erfüllt werden können. Der Einberufung zur Wehrmacht steht für das Recht auf Familienunterhalt gleich: Einberufung zu den bewaffneten Teilen der W , die Heranziehung zum Luftschützendienst und zur Notdienstpflicht, die Einberufung zu Lehr- und Prüfscheinlehrgängen für Führer der Wehrmannschaften und zu techn. Wehrwirtschaftseinheiten, die Teilnahme an Lehrgängen der Inspektion der Militär-Sportschulen des NSKK. und an Lehrgängen des NSFK., die Einberufung zu Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht, sowie die Einberufung in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht. Auch Personen, die im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht infolge einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfes verlieren, erhalten Familienunterhalt gemäß der Einfaß-Familienunterstützungsverordnung nach Maßgabe der Räumungs-Familienunterstützungsverordnung vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I S. 1761).

Sie sind Zwangsmittglied der Bayerischen Ärzteversorgung und als solches zur Beitragszahlung verpflichtet. Nach § 17 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung beträgt der Beitrag 7% des reinen Jahres-Berufseinkommens, mindestens aber 320 RM. jährlich, falls das festgesetzte Mindestreineinkommen von 4600 RM. nicht erzielt wird. Da die Bayerische Ärzteversorgung verpflichtet

ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge Berufsunfähigkeit oder Todesfall eine Mindestleistung von 1200 RM. bzw. 900 RM. zu gewähren, muß der jährliche Mindestbeitrag in jedem Falle entrichtet werden, auch wenn kein Einkommen erzielt wird.

Sollten Sie zum Kriegsdienst eingezogen oder nach der Räumungs-Familienunterstützungsverordnung zu behandeln und dadurch nicht mehr in der Lage sein, Ihren weiteren Beitragsverpflichtungen der Bayerischen Ärzteversorgung gegenüber nachzukommen, so können Sie also (in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister, Abteilung für Familienunterhalt, in Landkreisen beim Landrat, Abteilung für Familienunterhalt) eine Beihilfe zur Zahlung Ihrer Beiträge, die in der Zeit Ihrer Kriegsdienstleistung oder der Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebäuden oder Wohngebäuden anfallen, beantragen. Sofern Sie aus wirtschaftlichen Gründen eine Beihilfe oder überhaupt den Familienunterhalt nicht in Anspruch nehmen wollen, so sind die Beiträge in der bisherigen Weise an die Bayerische Ärzteversorgung einzuzahlen. Dabei wird bemerkt, daß der Beitrag aus dem Einkommen, das Sie bis zum Tage Ihrer Enderlösung erzielt haben, auf jeden Fall von Ihnen selbst zu entrichten ist. Ist dieses höher als 4600 RM. und demzufolge auch Ihre zu leistende Beitragszahlung höher als 320 RM., dann ist für das laufende Jahr kein weiterer Beitrag mehr zu entrichten, es sei denn, daß Sie vor Ablauf des Jahres Ihre Praxis wieder aufnehmen.

München, den 14. November 1939

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Sanitätsverband München V. V. a. G., Thalkirchner Straße 6

Zur Neuaufnahme gemeldet vom 9. 10. 1939 mit 22. 10. 1939.

1. Beck Franziska, Gürtlersehefrau, Metzstr. 6/II
2. Bettingen Elisabeth, Monteursehefrau, Kapuzinerstr. 26
3. Bolz Albert, Bäcker, Untere Weidenstr. 19
4. Deiglmayr Lina, Buchhalterin, Holbainstr. 2/II
5. Drenowal Gust., Ingenieur, Pikelstr. 3/II
6. Fischer Batty, Dentistensehefrau, Schulstr. 33
7. Fiingelli Georg, Kohlenengeschäftsinhaber, Zlablandstr. 5/II
8. Friedl Juliana, Haustochter, Viktor-Scheffel-Straße
9. Grill Josef, Techniker, Falchstraße 1
10. Groß Jakob, Gastwirt, Parkstr. 32
11. Gruber Josefina, Unteroffizierssehefrau, Heimeranplatz 4
12. Grünauer Karola, Ingenieurskind, Obermanzing, Richlstr. 19
13. Hartl Ludwig, Handelsvertreter, Lindwurmstr. 1
14. Haugg Therese, Inspektorsehefr., Deisanhofener Str. 59
15. Hofmann Anny, Haustcht., Adalbertstr. 47
16. Honig Barbara, Bankbaamtensehefrau, Siegfriedstr. 13
17. Kling Josefina, Geschäftsinhab., Schlafheimer Straße

18. Kraus Alois, Bäckermeister, Birkerstr. 8/0
19. Lidrina Grigor, stud. art., Dachauer Str. 125
20. Lorenz Maria, Druckformenfertigersehefrau, Jakobsplatz 4
21. Magg Zenta, Rentnarsehefrau, Steinhauser Str. 17
22. Narewsky Helene, Schneiderin, Eintrachtstr. 1
23. Scheuchenpflug Max, Gastwirt, Nordendstr. 39
24. Schindler Leonhard, Registrator, Schnorrstr. 6/III
25. Tyrollar Anne, Geschäftsinhaberehefrau, Orffstr. 18
26. Vogl Max, Pensionsinhaber, Karlstr. 61
27. Wimmer Maria, Damenschneiderin, Orleansstr. 41
28. Wöpl Franziska, Modistin, Ohlmüllerstr. 10/III

Zur Neuaufnahme gemeldet vom 23. 10. 1939 mit 5. 11. 1939.

1. Bährlechner Therese, Händlerin, Moersstr. 22/II
2. Baumgartner Franz, Bäckermeister, Schellingstr. 57/0
3. Bennat Anna, Buchhelferin, Neureutherstr. 13
4. Börner Gerhard, cand. arch., Schellingstr. 100
5. Brandl Maria, Kaufmannsehefrau, Lindwurmstr. 38/I

Bekanntmachung der Ärztlichen Bezirksvereinigung München-Stadt

Rechnungstellung für Behandlung von Zugeteilten

Die Abrechnung der Ärzte für die Behandlung von Zugeteilten wird nunmehr halbjährlich durchgeführt. Unter Abänderung des § 6 des Vertrages über die Behandlung von Zugeteilten sind daher die Ärzte verpflichtet, jeweils spätestens am 10. April und 10. Oktober eines Jahres die Rechnungen für die im vorausgehenden Halbjahr behandelten Zugeteilten der Krankenkasse einzureichen.

Die Abschlagszahlungen werden wie bisher monatlich geleistet.
München, den 14. November 1939

Der Leiter: Dr. Harrfeldt

Beilagenhinweis

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

1. „So kompliziert“ der Firma Curta & Co. G. m. b. H., Berlin-Brig.
2. „Thymodrosin“ der Thymodrosin G. m. b. H., Bad Godesberg am Rhein.
3. „Sulfurjal“ der Firma Richter & Cie. A.-G., Rudolstadt.
4. „Salikalz“ der Firma Dr. August Wolff K.-G., Bielefeld.
5. „Repl“ der Cida-Aktiengesellschaft, Berlin-Wilmersdorf.

27. Röschle'n Georg, Bäckermeister, Lulsenstr. 55
28. Sandgruber Hans, Friseur, Balgredstr. 17
29. Spitzweg Johann, Schlossermstr., Arcisstr. 62/I
30. Unfried Tharasa, Maschinenstrickerin, Bavariast. 9/0
31. Ullrich Bab., Transportgeschäftsinhabersgattin, Oberländerstr. 16
32. Utsch Karla und Wigund, Bibliotheksleiterskinder, Kaulbachstr. 69
33. Wrba Efriede, Hilfsarbeiterskind, Quellenstr. 2/I

Hellsättenbedarf, Nähr-, Kräftigungs-Präparate Röntgenapparate ärzteinrichtungen und Instrumente usw.

betätigen Sie wirksam an im **Arztblatt für Bayern.**

Arztsekretärin
mit langjähr. Erf. sucht z. 1. Januar Stellung in München (Sanator., Klinik, Krankenhaus), staatl. Krankenpflege-examen. Angebot u. Ab 9097 an die Anzeigen-Verwaltung Waibel & Co., München 23, Leopoldstraße 4.



Brothyrat GEGEN Flüsten

Saft, 200 g RM. 1,23

Pastillen, 80 Stück. RM. 0,87

KYFFHÄUSER-LABORATORIUM H. Quincke BAD FRANKENHAUSEN-KYFFH

